

Theaterkreis Bobenheim-Roxheim 1975 e.V.

Hausordnung für die Vereinsräume des Vereins " Theaterkreis Bobenheim-Roxheim 1975 e.V."
Freilichtbühne Im Busch : Oberer Busch 7 ; 67547 Worms

oder Im Busch ; 67240 Bobenheim-Roxheim

Hoftheater Hasch-Masch : Franz-Voll Straße 7 ; 67240 Bobenheim-Roxheim

Zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Vereinslebens und um eine angenehme Atmosphäre dauerhaft zu erhalten, müssen einige Regeln eingehalten werden.
Diese Regeln sind für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

§ 1 Allgemeines:

1. Die Vereinsräume dienen der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins.
Die Vereinsräume sollen die Kommunikation und den Informationsfluss unter den Mitgliedern fördern.
2. Das Betreten der Vereinsräume ist grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern gestattet.
Gäste sind herzlich willkommen. Es wird erwartet, dass diese ebenfalls die Hausordnung beachten und sich in die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder einordnen.
Bei entsprechenden Veranstaltungen ist das Eintrittsgeld gemäß Aushang zu entrichten.
(Außer diensthabende Mitglieder, Vorstand, Ehrenmitglieder)
3. Die Öffnungszeiten des Vereinsheimes legt der Vorstand fest.
Für die Öffnung des Vereinsheimes wird vom Vorstand jeweils ein Verantwortlicher / Übungsleiter benannt. Diese(r) übt das Hausrecht aus.
Falls das verantwortliche Mitglied zum Zeitpunkt seines Dienstes verhindert sein sollte, hat er / sie seinen Dienst mit einem anderen Mitglied zu tauschen oder für Ersatz zu sorgen.
Wechsel im Vereinsheimdienst sind einem Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden.
4. Das Parken / Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern hat grundsätzlich an dafür geeigneten vorgesehenen Stellplätzen zu erfolgen.
Die Rettungswege sind freizuhalten.
5. In den Räumen und auf dem Vereinsgelände gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 2 Sauberkeit:

1. Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden.
Jeder ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.
2. Der Vereinsraum sowie die Zugänge sind sauber zu halten.
Grobe Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
Es gilt das Verursacherprinzip! Anfallender Müll ist entsprechend der aufgestellten Müllbehälter zu trennen.
Gläser und Geschirr sind nach der Benutzung durch den Benutzer unverzüglich zu reinigen und aufzuräumen.
3. Die Räume sind sauber zu verlassen (besenrein).
Geräte, Werkzeuge usw. sind nach Gebrauch gegebenenfalls zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
4. Bei regelmäßigen Übungsstunden von einzelnen Teilgruppen des Vereines ist durch einen Reinigungsplan die wiederkehrende Reinigung der Toiletten und des Fußbodens (nass aufwischen) festzulegen.

§ 3 Verhalten in den Räumen:

1. Für die Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar.
Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keine Haftung für Sach- und Personenschäden, die diese auf dem Vereinsgelände erleiden.
2. Der Verein stellt bei Übungen und für diensthabende Mitglieder bei öffentlichen Veranstaltungen zum Selbstkostenpreis Getränke und Süßigkeiten / Knabbereien zur Verfügung. (Abrechnung nach der internen Preisliste)
Der Verkaufspreis wird vom Vorstand festgelegt.
Bei öffentlichen Veranstaltungen ist im Sichtbereich der Gäste der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke nicht erwünscht.
Getränke und verzehrte Speisen sind unverzüglich zu bezahlen.
3. In geschlossenen Räumen auf dem Vereinsgelände ist das Rauchen untersagt.
4. In den Technikräumen im Saaltheater und auf der Freilichtbühne ist es nicht gestattet zu essen und zu trinken.

§ 4 Lärm

1. Die Mitglieder und Mieter haben sich so zu verhalten, dass die Nachbarn nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden.
2. Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Nutzung auf die Innenräume zu beschränken. (Hoftheater Hasch-Masch)
Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Nachtruhe sind einzuhalten.
3. Der Eingang der Familie Hasch darf außer bei Aufführungen nicht benutzt werden. Zu allen anderen Terminen ist der Eingang bei Hausnummer 5 zu verwenden.

§ 5 Verlassen des Vereinsheims:

1. Das als Letztes das Vereinsheim verlassende Mitglied mit Schlüsselgewalt hat sich davon zu überzeugen, dass vor allem
 - das Licht und die elektrischen Geräte ausgeschaltet,
 - alle Fenster und Türen verschlossen sind.

§ 6 Hausrecht:

Besuchern und Mitgliedern, die sich der Hausordnung und / oder den Weisungen des Vorstandes oder des Veranstaltungs-Verantwortlichen des Hauses widersetzen, kann der Zutritt zum Haus zeitweilig oder dauernd untersagt werden.
Ein Hausverbot wird durch ein Vorstandschafenschaftsmitglied oder durch den Veranstaltungs-Verantwortlichen erteilt.

§ 7 Schlüsselgewalt:

1. Der Vorstand legt fest, wer Inhaber eines Schlüssels für die Vereinsräume ist.
Die Schlüsselhaber sind durch Aushang an geeigneter Stelle, unter Angabe der Erreichbarkeit (Telefon / Email) für alle Vereinsmitglieder einsehbar anzubringen.
(HaschMasch: Innenseite im ersten Schrank im Ausschank
Freilichtbühne: Im Ausschank)
2. Schlüsselhaber können ihren Schlüssel an verantwortungsbewusste Mitglieder ausleihen, um denen den Zugang zu den Räumen zu ermöglichen.
Der Schlüsselhaber trägt die Verantwortung für das Tun des Ausleihenden gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Brandschutz:

1. Türen, Fluchtwege und Feuerlöscher sind jederzeit frei zugänglich zu halten.
2. Die Lage der Feuerlöscher und des Erste-Hilfe-Schranks sind in Erfahrung zu bringen.
3. Die Brandschutztür zur Umkleide darf nicht verstellt oder blockiert werden. Beim Verlassen des Gebäudes hat der Verantwortliche zu kontrollieren, dass diese ordnungsgemäß verschlossen ist.

§ 9 Vermietung des Vereinsheims an Vereinsmitglieder:

1. Das Vereinsheim / Vereinsgelände darf mit der Zustimmung des Vorstandes für private Zwecke (z.B. Geburtstagsfeier, Polterabend, Junggesellenabschied, Meisterfeier) genutzt werden.
2. Die private Nutzung des Hoftheaters ist auf maximal 60 Personen begrenzt.
Die private Nutzung der Freilichtbühne ist auf maximal 100 Personen begrenzt.
Fehlende Tische und Bänke usw. sind vom Mieter zu besorgen.
Die voraussichtliche Anzahl der zu erwartenden Personen und der Anlass der Anmietung sind dem Vorstand mitzuteilen.
2. Der Veranstalter / Mieter ist an diesem Tag für einen „reibungslosen Ablauf“ verantwortlich.
Der jeweilige Veranstalter übt für den Zeitraum der Nutzung das Hausrecht aus und verpflichtet sich, für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Sauberkeit auch nach der Veranstaltung Sorge zu tragen.
Bei privaten Veranstaltungen ist die Abfallentsorgung von jedem Mieter eigenverantwortlich zu übernehmen. Die vorhandenen Mülltonnen dürfen dafür nicht genutzt werden.
Eventuell entstandene Schäden sind sofort zu melden und werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.
3. Es besteht keine Abnahmepflicht für Speisen und Getränke.
4. Jede Veranstaltung muss / sollte mindestens 6 Wochen vorher beim Vorstand angemeldet werden, damit erforderlichen Falles eine Beratung der Vorstandmitglieder möglich ist.
5. Vereinsmitglieder sind bei Terminüberschneidungen gegenüber nicht Vereinsmitgliedern zu bevorzugen. (z.B. Konfirmation- / Kommunionsfeiern)
Ebenso sind private Veranstaltungen, zu denen mehrere Vereinsmitglieder geladen sind zu bevorzugen.
Dies gilt nicht, wenn der Verein an der anderweitigen Vermietung ein wirtschaftliches Interesse hat.
Ebenso sind die Probezeiten und die Spielzeiten zu berücksichtigen.

6. Nutzungsgebühren für unser Vereinsheim / Vereinsgelände

	[€ / Tag] Getränkbezug und Ausschank über den Verein	[€ / Tag] Getränkbezug und Ausschank in eigener Regie
Aktive Mitglieder	60 €	100 € für ≤ 20 Personen 130 € für ≤ 30 Personen 160 € für ≤ 40 Personen 180 € für ≤ 50 Personen 200 € für ≤ 60 Personen 250 € für ≤ 80 Personen nur Freilichtbühne 300 € für ≤ 100 Personen nur Freilichtbühne
Passive Mitglieder	80 €	Gebühr nach Einzelfestlegung
Nicht-Mitglieder	100 €	Gebühr nach Einzelfestlegung

Sofern der Vorstand keine Erhöhung oder Minderung festlegt.

Als Grundsatz gilt für Vereinsmitglieder, dass durch eine Spende oder Gebühr die Betriebskosten des Gebäudes / Geländes gedeckt werden können.

Passive Mitglieder = Vereins-Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben in den letzten 2 Jahren teilgenommen haben. (Auftritte, Arbeitsdienste usw.)

7. Verkehrssicherungspflicht:

Während der gesamten Laufzeit des Nutzungsvertrages obliegt den Nutzern die Verkehrssicherungspflicht der Räume einschließlich der Zu- und Abgänge im Außenbereich. Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet auch die Räum- und Streupflicht bei Eis und Schnee.

8. Benötigte Musikrechte sind durch den Veranstalter rechtzeitig anzumelden und die Kosten hierfür zu tragen.

Eventuelle Nachforderungen der Gema sind durch den Mieter unverzüglich zu begleichen.

9. Im Saaltheater Hasch-Masch können aus technischen Gründen nur Gläser abgewaschen werden. Mit Essensresten verschmutztes Besteck, Teller und sonstige Behältnisse sind schmutzig wieder mitzunehmen.

Bei eigener Bewirtschaftung ist der Saal bzw. das Gelände und die Toiletten am Tage nach der Veranstaltung im Ursprungszustand dem Vorstand zu übergeben.

(Nass aufgewischt, Müll entsorgt)

10. In den obengenannten Preisen ist die mängelfreie Abnahme (bei eigener Bewirtschaftung) nach der Veranstaltung durch ein Vorstandsmitglied eingeschlossen.

Wird ein Folgetermin benötigt, beträgt die Abnahmegebühr 100 €.

§ 10 Vermietung des Vereinsheims an Nicht-Vereinsmitglieder

Ergänzungen zu § 7

1. Bei eigener Bewirtschaftung ist im Regelfalle eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 € zu entrichten.
Die Kautions wird nach Veranstaltungs- Ende und mängelfreier Abnahme zurückbezahlt.
Kosten für Schäden oder Reinigung (35 €/h) werden gegebenenfalls einbehalten.
2. Die Miete ist bei Zusage durch den Vorstand in bar bzw. durch Überweisung zu bezahlen.
Bei Vertragsrücktritt steht dem Vermieter eine Ausfallentschädigung zu.
Die Kautions wird bei Schlüsselübergabe in bar fällig.
3. Befreundete Vereine und Verbände sind gegenüber Einzelpersonen zu bevorzugen.
4. Der vorgesehene Vertrag bzw. die Hausordnung muss dafür von beiden Seiten zwingend unterschrieben werden.

§ 11 Gewerbeausübung:

1. Die Gewerbeausübung bei Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
Für die Gewerbeausübung erforderliche Genehmigungen und Konzessionen etc. gehen auf Kosten des Veranstalters und sind durch diesen einzuholen.
2. Erhebt der Mieter ein Eintrittsgeld bei seiner Veranstaltung, so ist dieses und die Höhe des Eintrittsgeldes dem Vorstand bei der Vermietung anzuzeigen.
3. Grundsätzlich sind nur seriöse Gewerbeveranstaltungen in unseren Räumen zulässig.

§ 12 Ausleihen von Geräten

1. Der Theaterkreis verleiht an Mitglieder und befreundete Vereine Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände unter nachfolgenden Bedingungen:
 - Die Ausleihe ist durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Leiter der Technik zu genehmigen.
 - Der Vorstand / Verleiher legt fest, ob der Verein hierfür eine Gebühr oder eine Kautions erhebt.
 - Das Vereinsmitglied, das die Gegenstände dem Entleiher aushändigt, ist auch für die Rückgabe verantwortlich.
 - Schäden an den ausgeliehenen Gegenständen sind zu beheben bzw. zu erstatten.

§ 13 Öffentliche Veranstaltungen.

1. Filmen und fotografieren ist grundsätzlich während der Veranstaltungen aus urheberrechtlicher Gründen verboten. Zuwiderhandlungen lösen Schadensersatzpflichten aus.

2. Eintrittsgeld

- Das Eintrittsgeld ist gemäß Aushang zu entrichten.
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr auf dem Schoße der Eltern zahlen kein Eintrittsgeld. (Kein Sitzplatzanspruch, nur wenn veranstaltungsbedingt möglich)
- Jugendliche bis 16 Jahre sowie Auszubildende / Schüler und Studenten zahlen den ermäßigten Eintrittspreis.
- Behinderte mit mindestens 50% Behinderung und entsprechendem Ausweis zahlen den ermäßigten Eintrittspreis.
Erforderliche Begleitpersonen zahlen ebenfalls das ermäßigte Eintrittsgeld.
Der Zutritt kann wegen enger Platzverhältnisse im Saaltheater auf z.B. einen Rollstuhlfahrer je Aufführung begrenzt werden. Die Fluchtwege müssen von Rollatoren, Rollstühlen usw. freigehalten werden.
Wir bitten Sie, uns bei der Kartenbestellung über benötigte Hilfsmittel zu informieren.
- Rentner erhalten keine Ermäßigung.
- 1 € Ermäßigung erhalten Vereinsmitglieder und Inhaber der Rheinpfalz-Card.
- Der Ermäßigungsanspruch ist durch den Gast vor dem Kartenkauf nachzuweisen, bzw. das Kassenpersonal entscheidet nach Plausibilität des Rabattwunsches.
Nachträgliche Rabattwünsche werden nicht anerkannt.
- Mehrfachbesuchende Angehörige von Schauspielern zahlen für die erste Veranstaltung das entsprechende Eintrittsgeld. Wenn in Folgeveranstaltungen freie Sitzplätze vorhanden sind, können diese Personen das Stück kostenlos mehrmals ansehen.
- Die Kombination von Rabatten ist ausgeschlossen.
(z.B. Familienkarte mit der Rheinpfalz-Card,
Geldrückgabe bei Gutscheinen durch einen Rabattgrund.)
- Gäste dürfen die Vorstellung nicht stören, da die anderen Zuschauer eine reibungslos verlaufende Veranstaltung erwarten dürfen.

3. Eintrittskarten

- Reservierte unbezahlte Eintrittskarten sind bis spätestens 20 Minuten vor Veranstaltungsbeginn abzuholen.
Danach wird die Reservierung aufgelöst und es besteht kein weiterer Anspruch.
- Bezahlte Eintrittskarten sind bis spätestens 5 Minuten vor Veranstaltungsbeginn abzuholen
Danach behalten wir uns vor, den reservierten Sitzplatz neu zu vergeben.
Nach Spielbeginn verlieren diese Karten ihre Gültigkeit und es besteht kein weiterer Anspruch.

- Nach Beginn einer Vorstellung können Besucher mit Rücksicht auf die anderen Besucher und die mitwirkenden Künstler nicht oder erst zu einem von der Theaterleitung festgelegter geeigneten Zeitpunkt (z.B. Vorstellungs- und Beifallspausen) in den Zuschauerraum eingelassen werden. Das Gleiche gilt, wenn Zuschauer während einer Aufführung den Zuschauerraum verlassen und zurückkehren möchten.
Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Die Rücknahme von Eintrittskarten gegen Erstattung des Kaufpreises ist grundsätzlich nicht möglich.
In begründeten Einzelfällen können Eintrittskarten für eine andere Vorstellung innerhalb des Vorverkaufszeitraumes umgetauscht werden.
Ein Anspruch auf den gleichen Platz besteht nicht.
- Fallen Vorstellungen aus oder werden sie in der ersten Vorstellungshälfte abgebrochen, wird der Veranstalter eine Wiederholung der Vorstellung anbieten.
Kann er das nicht, oder der Termin ist für den Besucher unzumutbar, erfolgt die Umwandlung der Eintrittskarte in einen Gutschein, welcher eine Gültigkeit von 3 Jahren besitzt. Der Gutschein kann bei allen vom Veranstalter angebotenen Vorstellungen eingelöst werden.
Bei Vorstellungsabbruch in der zweiten Vorstellungshälfte hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
Weitere Aufwendungen werden nicht erstattet.

4. Gefahrensituationen

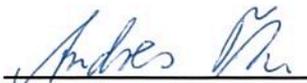
- Bei Brand und sonstigen Gefahrensituationen müssen die Besucher das Haus / Gelände ohne Umwege sofort durch die gekennzeichneten Aus- und Notausgänge verlassen.
Eine Garderobenausgabe findet in diesen Fällen nicht statt.

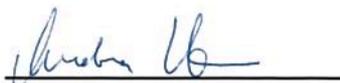
Die Anweisungen des Personals sind in diesen Fällen unbedingt zu befolgen.

5. Haftungsregelung

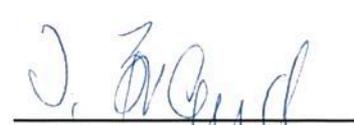
- Der Veranstalter haftet nicht für die Risiken im Rahmen des Veranstaltungsortes und des Theaterangebots;
Jegliche Haftung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Bobenheim-Roxheim, den 19.03.2019


1. Vorsitzender


2. Vorsitzende


Technischer Leiter


Leiterin Finanzen


Schriftführer

Anfahrskizze: „Freilichtbühne Im Busch“; Oberer Busch 7; 67547 Worms



Anfahrskizze : Hoftheater „HaschMasch“; Franz-Voll Straße 7; 67240 Bobenheim-Roxheim
Bei Anreise mit dem Auto parken Sie am besten auf dem Pestalozzi-Parkplatz an der Schule.
(250 m entfernt vom Hoftheater)

